

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der Seerechtskonferenz und ihren Folgen für die Europäische Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Anbetracht der bisher von der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit,

im Hinblick auf die sechste Tagung dieser Konferenz, die im Mai 1977 beginnen wird,

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahmen des Landwirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr sowie des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 82/77) —

I. Allgemeine Bemerkungen

1. erkennt an, daß es schwierig ist, Lösungen für alle Probleme zu finden, die Gegenstand der Dritten Seerechtskonferenz sind, die die anspruchsvolle Aufgabe hat, durch weltweite Verhandlungen eine neue Rechtsordnung für die vielfältigen und komplizierten Fragen, die sich aus der zunehmenden Nutzung der Meere und der Ausbeutung der Ressourcen des Meeres ergeben, einzuführen;
2. bedauert es nichtsdestoweniger, daß die Konferenz bisher noch nicht in der Lage war, ihre Arbeit abzuschließen;
3. äußert seine Genugtuung darüber, daß die Mitgliedstaaten auf der Konferenz in zunehmendem Maße zu vielen Fragen eine gemeinsame Haltung einnehmen konnten;
4. hält es aber für unerlässlich, daß die Gemeinschaft als solche in verstärktem Maße an der Konferenz teilnimmt, da die Fragen, die dort behandelt werden, ganz oder teilweise Sektoren betreffen, für die die Gemeinschaft allein ermächtigt ist, Regelungen im Rahmen der Gemeinschaft zu treffen und Verpflichtungen gegenüber Drittländern einzugehen;

5. macht die Mitgliedstaaten darauf aufmerksam, daß alle notwendigen Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Konferenz eine Bestimmung annimmt, wie sie im Namen der Gemeinschaft auf der fünften Tagung im September 1976 vorgeschlagen wurde, und auf Grund derer die Gemeinschaft als solche Vertragspartner der künftigen Konvention werden könnte;
6. hält es angesichts des zwischen den Verhandlungen bestehenden Zusammenhangs und der Notwendigkeit, den Interessen der Gemeinschaft einen angemessenen Schutz zu sichern, für notwendig, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in allen noch offenen Fragen gemeinsam handeln;
7. fordert Rat und Kommission auf, eine neue Anstrengung zu unternehmen, um eine gemeinsame Regelung für die Fischereizonen in der Gemeinschaft zu finden;

II. Bemerkungen zum Verfahren

8. ist sich der Tatsache bewußt, daß die große Zahl der Delegationen, die an der Konferenz teilnehmen, die weitläufigen Diskussionsthemen, die unterschiedliche Bedeutung, die die verschiedenen Staaten oder Staatengruppen den einzelnen Themen beimessen, sowie die Notwendigkeit einer Politik, die darauf abzielt, vor dem Übergang zum nächsten Verhandlungspunkt eine weitgehende Übereinstimmung zu erzielen, in der Vergangenheit zu Verfahrensschwierigkeiten geführt haben;
9. schlägt deshalb vor, daß die Konferenz eine neue Arbeitsweise in Erwägung zieht, die darin bestehen könnte, Einzelkonventionen über diejenigen Fragen auszuarbeiten und abzuschließen, die allgemeine Zustimmung finden, während die Verhandlungen über die Fragen, in denen im Augenblick keine Einigung möglich erscheint, fortgesetzt werden;

III. Bemerkungen zu wesentlichen Fragen, die Gegenstand von Einzelkonventionen sein könnten

- a) Die 200-Meilen-Wirtschaftszone und die äußere Grenze des Festlandssockels
10. stellt fest, daß der Grundsatz der Ausdehnung der Zone, in der die Küstenstaaten ausschließlich Rechte in bezug auf die Nutzung und Erhaltung der Fischbestände sowie auf die Nutzung der Mineral-, Erdöl- und Erdgaslagerstätten des Meeresbodens haben, auf 200 Seemeilen von der Basislinie aus nunmehr allgemein anerkannt wird und daß diese Anerkennung bereits in der internationalen Praxis in Erscheinung tritt;
11. ist der Ansicht, daß es im Interesse der Rechtssicherheit und der künftigen Entwicklung des Seerechts nichtsdestoweniger notwendig ist, daß die Konferenz ihre Arbeit durch

die Annahme von Bestimmungen vervollständigt, die alle mit der Wirtschaftszone zusammenhängenden Fragen regeln;

12. ist ferner der Meinung, daß alle von der Konferenz ausgearbeiteten Übereinkommen die Küstenstaaten in die Lage versetzen sollten, ihre Rechtsprechung über den Meeresboden über die 200-Meilen-Wirtschaftszone hinaus auszuweiten, wo das betreffende Gebiet des Meeresbodens Teil der natürlichen Verlängerung des betreffenden Staates ist, wobei die Bedingungen, unter denen eine solche Ausdehnung erfolgen kann, den Bestimmungen der Konvention unterworfen sind;

b) Nutzung des internationalen Meeresbodens

13. billigt den Grundsatz, daß der internationale Meeresboden und seine Ressourcen als „Gemeingut der Menschheit“ zu betrachten sind;
14. ist der Meinung, daß die Nutzung dieses „Gemeingutes“ der ganzen Menschheit zugute kommen sollte;
15. ist deshalb der Ansicht, daß eine Internationale Behörde geschaffen werden sollte, die für die Nutzung der Ressourcen des internationalen Meeresbodens zuständig ist und gemäß Bestimmungen arbeitet, die folgendes vorsehen:
 - Sicherheit des Zugangs für alle Länder unter einvernehmlich festgelegten Voraussetzungen sowie auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung;
 - Möglichkeit der Nutzung sowohl durch Staaten als auch durch Unternehmen sowie durch eine operationelle Abteilung der Behörde, die insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen hätte;
 - Schutz der Interessen der Entwicklungsländer, die Erzeuger der betreffenden Mineralien sind;
 - ein System der Entscheidungsfindung innerhalb der Internationalen Behörde, das die verschiedenen Interessen der Beteiligten, einschließlich derjenigen der Verbraucherländer, berücksichtigt;
16. ist der Ansicht, daß es in Anbetracht der Bedeutung der Internationalen Behörde auf lange Sicht und der Notwendigkeit für die Gemeinschaft, den größeren Teil ihres Bedarfs an den betreffenden Mineralien zu importieren, für die Gemeinschaft als solche höchst wünschenswert wäre, im Rat der Behörde vertreten zu sein, damit die Gemeinschaft in die Lage versetzt wird, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen und ihre Interessen in einer Körperschaft zu schützen, von deren Tätigkeit bedeutende Auswirkungen auf die Politiken und Grundsätze, unter denen künftig Rohstoffe gefördert werden, zu erwarten sind;

c) Beilegung von Streitigkeiten

17. betont, daß weltweite Regelungen für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung der Meere und

Ozeane ergeben, für alle Staaten von größtem Interesse sind;

18. empfiehlt die Annahme einer Konvention durch die Konferenz, die in Streitfällen die Anwendung von Schiedsgerichtsverfahren gestattet;

IV. Bemerkungen zu einigen weiteren Problemen im Zusammenhang mit der Seerechtskonferenz

19. bekräftigt den Grundsatz der Freiheit der Schifffahrt und insbesondere den Grundsatz, daß alle Schiffe innerhalb der 12-Meilen-Zone, die als Küstenmeer gilt, das Recht der friedlichen Durchfahrt behalten sollten und daß innerhalb der 200-Meilen-Zone alle Staaten das Recht der freien Seeschifffahrt, des Überfliegens sowie die Freiheit, Unterwasserkabel und -rohrleitungen zu legen, genießen sollten;
20. betont angesichts der zunehmenden Verschmutzung der Meere die Notwendigkeit, rasche Fortschritte auf dem Gebiet des Schutzes der Meereswelt zu erzielen, und weist auf die wirksamen Initiativen hin, die auf regionaler Ebene und von spezialisierten Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht ergriffen werden können;
21. begrüßt es, daß die Konferenz den Grundsatz akzeptiert hat, daß alle Staaten das Recht haben sollten, wissenschaftliche Meeresforschung zu friedlichen Zwecken und in einer Art und Weise zu betreiben, daß die legitime Nutzung des Meeres durch andere Staaten dadurch nicht beeinträchtigt wird;
22. hofft außerdem, daß alle Bedingungen, die aus diesem Grundsatz Anwendung fanden, streng begrenzt werden, wenn die wissenschaftliche Meeresforschung in der Wirtschaftszone von der Zustimmung des Küstenstaates abhängig gemacht werden sollte;
23. erhofft sich internationale Anerkennung des Grundsatzes, daß die Ergebnisse der wissenschaftlichen Meeresforschung allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden sollten und daß sich alle Staaten über die Zweckmäßigkeit der Förderung der Entwicklung dieser Forschung und des Transfers der Meerestechnologie auf die Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung der aus etwaigen Patenten erwachsenden Rechte, einigen;
24. hofft, daß die abgeschlossenen Abkommen und die Fortsetzung der Verhandlungen über die noch offenen komplizierten Fragen zu einer fortschreitenden internationalen Kodifizierung des Seerechts führen werden, die für alle Länder ohne Ausnahme einen dauernden Vorteil bringt;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.